



Synoptische Übersicht – Entwurf zur kantonalen Verordnung über die Festlegung der Höchstzahlen für Ärztinnen und Ärzte im ambulanten Bereich (VHZA)

(Vorentwurf vom 15. März 2023)

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

- I. Es wird eine kantonale Verordnung über die Festlegung der Höchstzahlen für Ärztinnen und Ärzte im ambulanten Bereich erlassen.
- II. Die Einführungsverordnung zur Verordnung über die Einschränkung der Zulassung von Leistungserbringern zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung vom 10. Dezember 2019 wird aufgehoben.
- III. Die neue Verordnung tritt am ... in Kraft. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.
- IV. Gegen die Verordnung gemäss Dispositiv I kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
- V. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der neuen Verordnung und der Begründung im Amtsblatt.

Kantonale Verordnung über die Festlegung der Höchstzahlen für Ärztinnen und Ärzte im ambulanten Bereich (VHZA)

Der Regierungsrat,

gestützt auf Art. 55a Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG) und Art. 9 der Verordnung vom 23. Juni 2021 über die Festlegung der Höchstzahlen für Ärztinnen und Ärzte im ambulanten Bereich

beschliesst:

Gegenstand und
Zweck

§ 1. ¹ Diese Verordnung regelt für den ambulanten Bereich in bestimmten medizinischen Fachgebieten Höchstzahlen für ärztliche Leistungserbringer gemäss Art. 35 Abs. 2 Bst. a, h und n KVG.

² Die Höchstzahlen werden pro medizinischem Fachgebiet in Vollzeitäquivalenten (VZÄ) festgelegt.

³ Die Festlegung von Höchstzahlen bezweckt eine bedarfsgerechte Beschränkung des Angebots an Ärztinnen und Ärzten, die ambulante Leistungen zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) erbringen.



Geltungsbereich

1. fachbezogen

§ 2 Der Beschränkung unterstehen die medizinischen Fachgebiete gemäss Anhang 1.

2. personenbezogen

§ 3. ¹ Der Beschränkung unterstehen Ärztinnen und Ärzte mit einem Weiterbildungstitel in einem medizinischen Fachgebiet gemäss Anhang 1 und Personen ohne Weiterbildungstitel, die unter Aufsicht von Ärztinnen und Ärzten mit einem Weiterbildungstitel in einem medizinischen Fachgebiet gemäss Anhang 1 tätig sind.

² Von der Beschränkung ausgenommen sind Ärztinnen und Ärzte ohne Weiterbildungstitel, die sich in Weiterbildung in einem Fachgebiet gemäss Anhang 1 befinden.

Zulassung

1. Grundsatz

§ 4. ¹ In einem medizinischen Fachgebiet gemäss Anhang 1 wird ein Leistungserbringer gemäss Art. 35 Abs. 2 Bst. a und n KVG nur zugelassen, wenn die Höchstzahl nicht erreicht ist.

² Erteilte Zulassungen, die im Jahr vor Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung nicht genutzt wurden, werden bei der Ermittlung der verfügbaren VZÄ nicht berücksichtigt.

³ Die Zulassungserteilung erfolgt nach der Rangfolge des Eingangsdatums der Gesuche.

2. Bestandesschutz

§ 5. Ein zugelassener Leistungserbringer gemäss Art. 35 Abs. 2 Bst. a, h und n KVG kann Neubesetzungen von Arbeitsstellen in einem medizinischen Fachgebiet nach Anhang 1 vornehmen, sofern das Total seiner ambulanten VZÄ in diesem Fachgebiet im Vergleich zum Stand bei Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung konstant bleibt.

Warteliste

§ 6. ¹ Für jedes medizinische Fachgebiet gemäss Anhang 1 führt das Amt für Gesundheit eine Warteliste für Zulassungen für Ärztinnen und Ärzte.

² Wenn die Höchstzahl in einem medizinischen Fachgebiet gemäss Anhang 1 ausgeschöpft ist, werden Gesuche nach der Rangfolge des Eingangsdatums in der Warteliste erfasst.

³ Wird die Höchstzahl unterschritten, erfolgt die Zulassungserteilung nach der Rangfolge auf der Warteliste.

Übertragung zum Zweck der persönlichen Anstellung

§ 7. Zugelassene Ärztinnen und Ärzte können ihre Zulassung für ein Fachgebiet gemäss Anhang 1 auf einen anderen Leistungserbringer gemäss Art. 35 Abs. 2 Bst. a, h und n KVG übertragen, sofern sie zum begünstigten Leistungserbringer ein Anstellungsverhältnis begründen. Bei Auflösung des Anstellungsverhältnisses verbleibt die Zulassung beim begünstigten Leistungserbringer.

Übertragung zur Praxisübergabe

§ 8. ¹ Gibt ein Leistungserbringer seine bestehende Praxis zugunsten einer vertraglich bestimmten Nachfolgerin oder eines vertraglich bestimmten Nachfolgers auf, prüft das Amt für Gesundheit das Gesuch um Übertragung der Zulassung auf einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin unabhängig von der Warteliste gemäss § 6.

² Bei einer Praxisübernahme erteilt das Amt für Gesundheit der Nachfolgerin oder dem Nachfolger die Zulassung, wenn

- a. die bisherige Inhaberin oder der bisherige Inhaber auf die Zulassung zugunsten der Nachfolgerin oder des Nachfolgers ausdrücklich verzichtet;
- b. die Nachfolgerin oder der Nachfolger sich verpflichtet, die Praxis in ihrer bisherigen fachlichen Ausrichtung zu führen und über einen dazu geeigneten Weiterbildungstitel verfügt.

³ Die gemeinsame Weiterführung einer Praxis durch zwei Nachfolgerinnen oder Nachfolger oder die bisherige Inhaberin oder den bisherigen Inhaber und eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger ist zulässig, sofern das Total der VZÄ nach der Übernahme konstant bleibt.

Ausnahme
Spitalambulatorien § 9. Ein Ausbau der spitalambulanten Kapazitäten in einem medizinischen Fachgebiet gemäss Anhang 1 ist in dem Umfang zulässig, in welchem bisher stationär erbrachte Leistungen nach dem Prinzip ambulant vor stationär (AVOS) neu ambulant erbracht werden.

Meldepflicht
1. Verzicht auf
Zulassung § 10. Zugelassene Leistungserbringer gemäss Art. 35 Abs. 2 Bst. a und n KVG melden dem Amt für Gesundheit unverzüglich den Verzicht auf die Zulassung.

2. Vollzeitäquivalente § 11. ¹ Zugelassene Leistungserbringer gemäss Art. 35 Abs. 2 Bst. a, h und n KVG melden dem Amt für Gesundheit eine anhaltende Reduktion beim Total der zugelassenen VZÄ infolge Reduktion von Pensen oder Stellenabbau jeweils per Monatsende.

² Bei Neubesetzungen von bestehenden Arbeitsstellen gemäss § 5 richtet sich die Bewilligungs- und Meldepflicht nach den gesundheitspolizeilichen Vorgaben von §§ 5 ff., 12 und 19 der kantonalen Verordnung über die universitären Medizinalberufe (MedBV). Zusätzlich haben die Leistungserbringer den Nachweis zu erbringen, dass das Total der VZÄ konstant bleibt.

³ Ein Spital hat dem Amt für Gesundheit sämtliche Neuanstellungen zu melden, die im Vergleich zum Stand bei Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung zu einer Ausweitung der VZÄ in einem Fachgebiet gemäss Anhang 1 führen. Eine Verlagerung von VZÄ vom stationären zum ambulanten Bereich zur Umsetzung von AVOS gemäss § 9 ist ausführlich zu begründen.

Anhang 1: Medizinische Fachgebiete mit Höchstzahlen

In folgenden medizinischen Fachgebieten entspricht das ausgewiesene Angebot in VZÄ einer bedarfsgerechten und wirtschaftlichen Versorgung:

Kardiologie	167 VZÄ
Orthopädische Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates	195 VZÄ
Radiologie	206 VZÄ
Urologie	81 VZÄ